

Anlage 1 zu BV/2012/159

Satzung
über die Entschädigung für Ehrenbeamte/-beamtinnen und
sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/-innen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Bad Zwischenahn

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt (04403/604 323)

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51,

in Kraft getreten am 01.01.2004.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.

Datum

betr. §§

Satzung
über die Entschädigung für Ehrenbeamte/-beamtinnen und
sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/-innen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Bad Zwischenahn

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

Für Ehrenbeamte/-innen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

- a) für den Gemeindebrandmeister/die Gemeindebrandmeisterin
- | | |
|---|----------|
| 1. Grundbetrag | 114,00 € |
| 2. Steigerungsbetrag von
je Ortsfeuerwehr | 6,00 € |
| 3. Ergänzungsbetrag zur pauschalen Abgeltung der
Fahr- und Reisekosten von
je Ortsfeuerwehr | 9,00 € |
- b) für den/die ständigen Vertreter/-in des Gemeindebrandmeisters/der Gemeindebrandmeisterin ein Drittel der dem/der Gemeindebrandmeister/-in nach Buchstabe a) Ziffern 1 bis 3 zustehenden Beträge

- c) für den Ortsbrandmeister/innen
 - 1. Grundbetrag 30,00 €
 - 2. Steigerungsbetrag von 9,00 €
für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug
- d) für die ständigen Vertreter/-innen der Ortsbrandmeister/-innen ein Drittel der den Ortsbrandmeister/-innen zustehenden Beträge
- e) für die/den Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte/n 15,00 €
- f) für den/die Gemeinde-Atemschutzwart/in 15,00 €
- g) für den/die Jugendfeuerwehrwart/-in 27,00 €
- h) für den/die erste/-n stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/-in ein Drittel der dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in zustehenden Beträge.

§ 2

Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr in der Technischen Zentrale des Landkreises Ammerland eine Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall in Höhe des vom Landkreis festgesetzten Entschädigungssatzes. Dieser Betrag wird bei Lehrgangsende an den Teilnehmer/die Teilnehmerin ausgezahlt und von der Gemeinde an den Landkreis erstattet.
- (2) Für die Teilnahme an den Lehrgängen der Feuerweherschulen Celle und Loy erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine pauschale Erstattung von 52,00 € pro Tag. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer/-innen der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 27,00 € pro Tag.
- (3) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall nach dieser Satzung haben auf Antrag nur Feuerwehrmitglieder, die selbständig tätig sind. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Die Verdienstaussfallentschädigung für selbständig Tätige wird auf höchstens 20,00 € je Stunde und auf höchstens 160,00 € pro Tag (bei 8 Arbeitsstunden täglich) begrenzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/-in länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der/die Vertreter/-in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit dreiviertel der für den/die Vertretene/-n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 4

Dienstreisen

Bei vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach Stufe B des Reisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte/-innen, ehrenamtliche Funktionsträger/-innen und sonstige ehrenamtliche tätige Personen in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bad Zwischenahn vom 01.03.2002 außer Kraft.

Bad Zwischenahn, den 16. Dezember 2003

Osmers
Bürgermeister